



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH

(kurz: ABG NR-ZT Version 130301)

1 Geltung

Die Leistungen und Angebote sowie alle mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge der Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB-NR-ZT unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AGB-NR-ZT zu verstehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB-NR-ZT abweichende Bedingungen der Auftraggeber sind nicht anzuwenden, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren AGB-NR-ZT abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weitere Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2 Vertragsabschluss

2.1

Unsere Honorarangebote verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB-NR-ZT oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichenden mündlichen Zusagen, Nebenabreden, insbesondere solche, die von Dienstnehmern/-innen, Zustellern/-innen etc. abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1. und 2. Satz gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.



2.2

Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese von der Vertragspartnerin / vom Vertragspartner genehmigt, sofern diese / dieser nicht unverzüglich widerspricht. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist die / der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

Dieser Punkt gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

2.3

Der Inhalt des mit der Vertragspartnerin / dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen, der Vollmacht und diesen AGB-NR-ZT.

3 Honorar

3.1

Unsere Leistungen werden auf Basis des für das Fachgebiet jeweils zutreffenden Leistungsziels, des Leistungsumfangs, der Leistungszeit sowie der Umstände der Leistungserbringung bemessen. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.

3.2

Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Dieser Punkt gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.



3.3

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre der Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Wünsche der Auftraggeberin / des Auftraggebers sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

4 Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

4.1

Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Honorarnoten sind innerhalb von 10 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang bei der Auftraggeberin / beim Auftraggeber fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.

4.2

Bei Zahlungsverzug sind wir ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.

5 Vertragsrücktritt

5.1

Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen sind wir auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch die Auftraggeberin / den Auftraggeber und bei Vereitlung der Leistung durch die Auftraggeberin / den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes gelten die Bestimmungen des ABGB.



5.2

Bei Zahlungsverzug der Vertragspartnerin / des Vertragspartners sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zurückzutreten.

5.3

Tritt die Vertragspartnerin / der Vertragspartner - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt sie / er unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzten Fall gelten die Bestimmungen des ABGB..

5.4

Für den Fall des berechtigten Rücktrittes unser Vertragspartnerinnen / unserer Vertragspartner steht uns nur das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu.

5.5

Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

6 Mahn- und Inkassospesen

Im Falle des Zahlungsverzuges hat die Vertragspartnerin / der Vertragspartner die uns entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 15,- pro erfolgter Mahnung zu ersetzen. Darüber hinaus sind uns alle Kosten und Spesen, die uns aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc. von der Schuldnerin / vom Schuldner zu ersetzen.



7 Eigentumsvorbehalt

7.1

Alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc.) werden von uns unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Verzugsfall sind wir jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.

7.2

Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

7.3

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

8 Aufrechnungsverbot

8.1

Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit unserer Honorarforderung, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.

Dieser Punkt gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

8.2

Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.



9 Urheberrecht

9.1

Unabhängig davon, ob das von uns hergestellte Werk (z.B. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält die Auftraggeberin / der Auftraggeber das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung.

9.2

Die Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH hat das Recht, von ihr im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

10 Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen

10.1

Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei uns verwahrt, wobei wir uns dafür auch des elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker bedienen können. Wir sind verpflichtet, unserer Vertragspartnerin / unserem Vertragspartner auf deren / dessen Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft uns keine wie immer geartete Haftung. Die Auftraggeberin / der Auftraggeber hat uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Wir übernehmen keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage der Empfängerin / des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten.

Wir setzen EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.

10.2



Unsere Aufbewahrungspflicht endet zehn Jahre nach Legung der Schluss Honorarnote an die Auftraggeberin / den Auftraggeber. Wir können uns während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an die Vertragspartnerin / den Vertragspartner von unserer Verwahrungspflicht befreien.

11 Zurückbehaltung

Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur des einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entsprechenden Teiles des Bruttohonorarbetrages berechtigt.

Diese Bestimmung gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

12 Terminverlust

12.1

Soweit die Vertragspartnerin / der Vertragspartner ihre / seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

12.2

Diese Bestimmung gilt bei Verbrauchergeschäften unter Voraussetzung, dass wir unsere Leistung vollständig erbracht haben dann, wenn eine Teilleistung der Auftraggeberin / des Auftraggebers mindestens sechs Wochen fällig ist, und wir die Auftraggeberin / den Auftraggeber unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.



13 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

13.1

Gewährleistungsansprüche der Vertragspartnerin / des Vertragspartners erfüllen wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin / des Auftraggebers, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.

Diese Bestimmung gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

13.2

Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner hat uns Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt unsere Leistung als genehmigt.

Diese Bestimmung gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

13.3

Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von uns erbrachten Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.

13.4

Bei Verbrauchergeschäften können wir uns bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen der Auftraggeberin / des Auftraggebers auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauschen. Wir können uns von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist in einer für die Verbraucher zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirken oder das Fehlende nachtragen.



14 Schadenersatz

14.1

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit haben die Geschädigten zu beweisen.

14.2

Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre ab Beendigung unserer Tätigkeit, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schlussonorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Die in diesen AGB-NR-ZT enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

14.3

Unsere Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch uns zur Ausführung verwendet werden.

Für Verträge mit Verbrauchern gelten die Bestimmungen des KSchG.

15 Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das an unserem Kanzleisitz sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

Der letzte Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.



16 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist unser Kanzleisitz.

17 Adressänderung

Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner ist verpflichtet, uns Änderungen Ihrer / seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB-NR-ZT ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.



**8010 Graz Austria
Uhlandgasse 16**

**T +43/316/820660-0
F +43/316/820660-5**

**office@rabl-zt.at
www.rabl-zt.at**

**FN 259814f
UID ATU61539623**

DI Norbert Rabl, GF staatlich befugter und beideter Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für technisches Unfallwesen und Arbeitsschutz, Brandschutzwesen, Feuerpolizei, Liegenschaftsbewertung.

